

**74. Kann wegen arglistiger Vorspiegelung einer Eigenschaft der
Kaufsache der Käufer statt Schadensersatz wegen Nichterfüllung
Minderung oder Wandelung beanspruchen?**

BGB. §§ 463, 459 flg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1918 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. V. 354/17.

I. Landgericht Ebing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

... „Da die Beklagte und Widerklägerin in erster Reihe Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, wozu sie an sich gemäß § 463 BGB. berechtigt sein würde, so ist es zwar von keiner Bedeutung, daß das Berufungsgericht unter den gleichen Voraussetzungen nicht auch den Anspruch auf Minderung zulassen will. Indessen scheint es doch angezeigt, mit Rücksicht auf mehrfache Äußerungen im Schrifttum (Mathießen in Jur. Wochenschr. 1913 S. 516; Cohn ebenda S. 1010), auf folgendes hinzuweisen. Der erkennende Senat hält an seiner zuerst im Urteile vom 2. Oktober 1907 (RGZ. Bd. 66 S. 335) ausgesprochenen und eingehend begründeten, im Schrifttum allerdings vielfach bekämpften Auffassung fest, daß dem Käufer ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 463 BGB. wegen Gleichheit des Rechtsgrundes auch beim Fehlen von Eigenschaften zusteht, deren Vorhandensein der Verkäufer beim Vertragsschluß arglistig vorgespiegelt hat. Er hält aber auch an der eine weitere Ausbildung dieses Gedankens darstellenden, von den oben erwähnten Schriftstellern angegriffenen, erstmalig im Urteile vom 23. November 1912 (Jur. Wochenschr. 1913 S. 197 Nr. 8) eingehend von ihm begründeten Auffassung fest, daß, wie dem Käufer beim arglistigen Verschweigen eines Fehlers der Kaufsache nicht nur der Anspruch auf Schadensersatz, sondern wahlweise statt dessen auch der Anspruch auf Wandelung oder Minderung zusteht, eben wegen Gleichheit des Rechtsgrundes das gleiche gilt bei arglistiger Vorspiegelung einer Eigenschaft der Kaufsache (s. auch Gruchot Bd. 59 S. 357). Es darf bemerkt werden, daß diese Auffassung auch die Billigung von Raape (Dernburg, D. bürgerl. Recht

4. Aufl. Bd. 2 Abt. 2 § 185 Anm. 2e), von v. Gierke (Deutsches Privatrecht Bd. 3 § 194 Anm. 43) und von Schneider (Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 39 S. 6) gefunden hat. Danach würde die entgegenstehende Auffassung des Berufungsgerichts zu beanstanden sein.“ . . .